

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW), § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Gewerberechtsverordnung, sowie § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und § 15 a Abs. 3 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung.

Aufgrund der geltenden Erlasslage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 sind die mit der Allgemeinverfügung der Stadt Aachen vom 08.10.2020 ergangenen Anordnungen aufzuheben und wie folgt zu ersetzen.

Allgemeinverfügung

I Zusammentreffen von Gruppen im öffentlichen Raum

Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Coronaschutzverordnung darf eine im öffentlichen Raum zusammentreffende Gruppe aus höchstens fünf Personen bestehen.

II Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Bereich

In folgenden Bereichen der Stadt Aachen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch):

- in den Fußgängerzonen Adalbertstraße, Großkölnstraße, Holzgraben, Schmiedstraße, Buchkremerstraße, Ursulinerstraße, Krämerstraße, Burtscheider Markt, Kapellenstraße (im Bereich Viehhofstraße bis Altdorfstraße),
- auf Märkten (z.B. Wochenmarkt, Trödel-/Flohmarkt); hier gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur an den Ständen sondern auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen.
- Für öffentliche Veranstaltungen / Versammlungen gelten die Regelungen unter der Ziffer III.

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

III Öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen

Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind verboten. Darüber hinaus ist die zulässige Teilnehmerzahl auf 20% der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes zu begrenzen.

Diese Verbote gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich

Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

Im Einzelnen gelten – abhängig von der Art der Veranstaltung – die im nachfolgenden aufgeführten Einschränkungen:

a) Öffentliche Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Aufführungen und Konzerte

1. Für öffentliche Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen gelten die unter Ziff. 2-10 genannten, weitergehenden Schutz- und Kontrollmaßnahmen zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften aus der CoronaSchVO sowie den besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten.
2. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ordnerpersonal) ist sicherzustellen, dass das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept genau beachtet und eingehalten wird.
3. Abstände sind auf 2,00 m zu erhöhen.
4. Die einzuhaltenden Abstände (auch in Einlass- und Wartebereichen, vor Sanitäranlagen und gastronomischen Einrichtungen etc.) sind zu kontrollieren.
5. Es dürfen ausschließlich Haushaltsgemeinschaften nebeneinander sitzen und dazwischen ist der erhöhte Abstand von 2,00 m einzuhalten.
6. Im Rahmen der besonderen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a Abs. 2 CoronaSchVO ist eine namentliche Sitzplandokumentation zu erstellen.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Personendaten im Rahmen der Rückverfolgbarkeit korrekt und leserlich sind, insbesondere ist zu vermeiden, dass Teilnehmer offensichtlich falsche Personendaten angeben.
8. Die Verpflichtung zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht dauerhaft auch am Sitz- oder Stehplatz.
9. Es muss sichergestellt werden, dass Gäste bei musikalischen Beiträgen nicht mitsingen.
10. Der Ausschank sowie der Konsum von alkoholischen Getränken sind verboten.

b) Sportveranstaltungen im Innen- und Außenbereich

1. Für Sportveranstaltungen, im Innen-, wie im Außenbereich, gelten die unter Ziff. 2-7 genannten, weitergehenden Schutz- und Kontrollmaßnahmen zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften aus der CoronaSchVO und den besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten.
2. Die Zuschauerzahl ist unter Berücksichtigung der erhöhten Abstände von 2,00 m zwischen Haushaltsgemeinschaften zu beschränken.
3. Die Verpflichtung zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht dauerhaft auch am Sitz- oder Stehplatz.
4. Fangesänge sind unter allen Umständen zu unterbinden.
5. Im Rahmen der besonderen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a Abs. 2 CoronaSchVO ist eine namentliche Sitzplandokumentation zu erstellen.

6. Es ist sicherzustellen, dass die Personendaten im Rahmen der Rückverfolgbarkeit korrekt und leserlich sind, insbesondere, dass niemand offensichtlich falsche persönliche Daten angibt.
7. Der Ausschank sowie der Konsum von alkoholischen Getränken sind verboten.

c) **Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz**

Für Versammlungen nach dem Versammlungsrecht gelten die eingangs unter Ziff. III genannten Ausnahmen von den festen Teilnehmerbegrenzungen.

Die Regelungen des § 13 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung vom 30. September, in der ab 14.10.2020 geltenden Fassung, sind aber strikt einzuhalten.

Dem folgend, sind die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

- 1.) Zwischen den Versammlungsteilnehmern/-teilnehmerinnen, welche nicht zu den Personengruppen nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO gehören, ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- 2.) Versammlungsteilnehmer/-teilnehmerinnen, die während der Versammlung rufen, schreien, singen oder ein Blasinstrument (z.B. Trillerpfeifen) nutzen, haben analog zu § 8 Abs. 5 der CoronaSchVO einen Mindestabstand von 2 Metern zu Personen einzuhalten, die nicht den Personengruppen nach § 1 Abs. der Verordnung angehören.

Gegenüber unbeteiligten Dritten (Nicht-Versammlungsteilnehmern) ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

- 3.) Versammlungsteilnehmer/-teilnehmerinnen haben während der Dauer der Versammlung zu Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, zu gewerblichen Betriebsstätten, zu Eingängen zu Wohngebäuden einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- 4.) Der / die Versammlungsleiter/In hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versammlungsteilnehmer/Innen regelmäßig, mindestens alle 10 Minuten, zur Einhaltung der infektionsrechtlichen Schutzmaßnahmen im Sinne der Ziffern 1 bis 3 angehalten werden (z.B. umfassende Lautsprecherdurchsagen).
- 5.) Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol sowie anderer berauschender Mittel ist während der gesamten Dauer der Versammlung untersagt.
- 6.) Allen an der Versammlung teilnehmenden Personen ist seitens des Versammlungsleiters das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Dauer der Versammlung zu empfehlen.

IV Gastronomie

Abweichend von den einschlägigen gaststättenrechtlichen Bestimmungen wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im gesamten Gebiet der Stadt Aachen auf 24.00 Uhr vorverlegt.

V Alkoholkonsumverbot

Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ist es verboten im öffentlichen Raum - auf den Straßen und in den Anlagen - alkoholische Getränke zu konsumieren.

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich der Außengastronomie bis zum Beginn der Sperrzeit.

Für öffentliche Veranstaltungen / Versammlungen gelten die Regelungen unter Ziffer III.

VI Alkoholverkaufsverbot

In der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt für Verkaufsstellen ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke. Die Abgabe alkoholischer Getränke durch Gastronomiebetreiber ist nur zum Verzehr im konzessionierten Bereich einschließlich der Außengastronomie zulässig.

VII Private Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter)

1. Private Feste sind gem. § 13 Abs. 5 CoronaSchVO außerhalb von Wohnungen nur aus einem herausragenden Anlass, z.B. als Jubiläum, Hochzeits-, Tauf- Geburtstags- oder Abschlussfeier, zulässig. Als herausragender Anlass gilt dabei ausschließlich ein besonderer oder runder Geburtstag. Die Zulässigkeit von Abschlussfeiern als herausragender Anlass bezieht sich dabei auf die Feier eines geschlossenen Abschlussjahrgangs.
2. An privaten Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die außerhalb von Wohnungen in öffentlichen oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden, dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Besondere Ausnahmen in Einzelfällen - bis zu einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen - sind nur durch Genehmigung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Abs. 1 CoronaSchVO zulässig.
3. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist seitens der für die Durchführung des privaten Festes verantwortlichen Person unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer sowie dem Ort und der Art der Veranstaltung sowie der Teilnehmerzahl unter Beifügung des Hygienekonzeptes spätestens drei Werktage vor dem geplanten Termin schriftlich (Stadt Aachen, FB 32, 52058 Aachen) oder per Mail (ordnungsamt.akut.info@mail.aachen.de) bei dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen zu stellen. Dieser muss eine Begründung enthalten, warum eine Verschiebung oder Absage der Veranstaltung nicht in Betracht kommt.)
4. Die Überlassung von gewerblichen Räumlichkeiten, Nebenräumen von Gaststätten, Vereinsheimen, Freizeiteinrichtungen oder ähnlichen Räumlichkeiten für die in Ziffer 1 genannten Feste ist dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen schriftlich (Stadt Aachen, FB 32, 52058 Aachen) oder per Mail (ordnungsamt.akut.info@mail.aachen.de) von den Inhabern der Räume anzuzeigen.

VIII Weiterführende Schulen (Sekundarstufe I und II, Berufskollegs)

1. Für weiterführende Schulen der o.a. Art besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
2. Diese Verpflichtung gilt für Schüler/Innen auch am Sitzplatz, wenn die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

IX Diese Anordnungen sind sofortig vollziehbar.

X Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen.

XI Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020.

Die Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 wird hiermit aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung vom heutigen Tage ersetzt.

Hinweis für Unternehmen, Behörden und Institutionen:

Allen Verantwortlichen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Betroffenen in entsprechenden Einrichtungen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes insbesondere in Besprechungen, bei gemeinsamen Pausenzeiten und in Fahrgemeinschaften empfohlen.

Rechtsgrundlagen

- Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 12.10.2020
- §§ 3, 7, 9 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.Mai 1980 (GV. NRW. S. 528)
- § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz i.d.F.d.B. vom 20.November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.März 2017) BGBl I S. 420) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV.NW) i.d.d.g.Fassung (GV. NRW. S. 626)
- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 14.10.2020 geltenden Fassung
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl S. 2639)
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu. Mithin kommt es bundesweit zu unterschiedlich starken Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial.

Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Aufgrund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern.

Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur, dem Verhalten der Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, durch weitergehende Schutz- und Kontrollmaßnahmen eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 13.10.2020: 329.453, d. h. 4.122 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 13.10.2020: 81.192, d. h. 1.211 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an. Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 9.634, davon in NRW 1.917 (Stand: 13.10.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar oder belegbar.

In der StädteRegion Aachen ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind 307 Menschen in der StädteRegion mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 21 infizierte Personen mehr registriert (Stand: 13.10.2020). Für die Stadt Aachen beträgt die Zahl der akut infizierten Personen 149.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Die Stadt Aachen kann nach der Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 sind gem. § 15a Abs. 2 Ziff. 2 CoronaSchVO lokale Schutzmaßnahmen umzusetzen, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 sind gem. § 15a Abs. 3 CoronaSchVO sowie des einschlägigen Erlasses zwingend Schutzmaßnahmen anzuordnen. Für private Feste außerhalb der eigenen Wohnung werden anhand dieser Werte Beschränkungen der Gästezahl unmittelbar in § 15a CoronaSchVO geregelt (ab dem Wert von 50 max. 25 Teilnehmer).

Diese Einschränkungen, auf die sich Bund und Länder geeinigt haben, sind Regelungsgehalt des Erlasses und entsprechen dem regionalen, differenzierten Vorgehen der „lokalen Corona-Bremse“. Generell sind Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, genau und kritisch abzuwägen, ob und in welchem Umfang private Feierlichkeiten wirklich notwendig sind.

Für das Gebiet Aachen liegt dieser Wert der 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 59,8 (Stand: 13.10.2020). Vor diesem Hintergrund greifen auf dem Gebiet der Stadt Aachen die abgestimmten Schutz- und Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus. In Aachen ist inzwischen eine Vielzahl von Infektionsfällen festgestellt worden, bei denen das Coronavirus nachgewiesenermaßen im Rahmen von Zusammenkünften größerer Menschengruppen und privaten Feiern verbreitet wurde.

Daher sehe ich mich veranlasst, weitergehende Schutzmaßnahmen gem. § 15a Abs. 3 CoronaSchVO hinsichtlich des Aufenthalts von Gruppen im öffentlichen Raum, der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, für öffentliche Veranstaltungen / Versammlungen (Kulturveranstaltungen, Aufführungen und Konzerte sowie ähnliche Veranstaltungen, für Sportveranstaltungen, bezüglich des Betriebs der Gastronomie sowie des Konsums und Verkaufs von Alkohol und für private Feste im Rahmen dieser Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG anzuordnen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird dabei pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und den vorgeschriebenen Handlungserfordernissen auf Basis der 7-Tage-Inzidenz gem. § 15a CoronaSchVO ist mein Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die rasante Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen - insbesondere die landesweiten Regelungen der CoronaSchVO - nicht ausreichen.

Die Beschränkung der Gruppengröße für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum senkt die Zahl an Kontaktpersonen im alltäglichen sozialen Kontakt und somit die Zahl potentieller Neuinfektionen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilen des öffentlichen Raums ist erforderlich, da die Erfahrungen zeigen, dass an den betroffenen Stellen die notwendigen Mindestabstände oftmals nicht eingehalten werden.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiervesellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil gerade größere Feste, Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Andere Maßnahmen als die Reduzierung der Teilnehmerzahlen sowohl bei öffentlichen Veranstaltungen / Versammlungen als auch bei privaten Festen versprechen nicht den gleichen Erfolg hinsichtlich der Verhinderung von Infektionen.

Bei Feiern soll es demnach grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als einer kompletten Absage der Veranstaltung.

Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen ermitteln zu können und die Veranstalter auf die Prüfung der Notwendigkeit von privaten Festen zu sensibilisieren. Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigenden Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, für Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter grundsätzlich ein Genehmigungserfordernis aufzuerlegen, damit die Stadt Aachen überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung erhalten kann. Auch sind die Anordnungen sachgerecht, weil bei privaten Festen, welche laut CoronaSchVO nicht unter die Masken- und Abstandspflicht fallen, nachgewiesenermaßen das Infektionsrisiko sehr hoch ist und mit steigender Besucherzahl und unkontrollierbaren Infektionsketten weiter anwächst.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei der Durchführung von Veranstaltungen nicht bei reinen Empfehlungen bleiben. Vor diesem Hintergrund ist die Begründung für die zwingende Durchführung zum aktuellen Zeitpunkt und die Vorsorge- und Hygienemaßnahmen abzufragen, um eine risikogerechte Bewertung der Veranstaltung vornehmen zu können.

Auch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur, Sport und sonstigen Darbietungen soll weiterhin möglich bleiben. Mithin dienen meine Anordnungen dem erhöhten Gesundheitsschutz der Bevölkerung und sind geeignet, um weitere Infektionen zu verhindern. Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, Abstände im Rahmen der Zusammenkünfte von großen Menschengruppen bei Veranstaltungen zu erhöhen und zulässige Veranstaltungen unter weitergehende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu stellen. Hier spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass bei großen Menschenansammlungen Abstandspflichten nicht in dem gebotenen Maße eingehalten werden. Die Ausweitung der Kontrollmaßnahmen für öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art sowie für Sportveranstaltungen stellen die einzigen wirksamen Anordnungen dar, die mir zur Verfügung stehen. Um das Ziel zu erreichen, hier eine Verbreitung des Virus zu verhindern oder zu verzögern, besteht die dringende Veranlassung, die oben genannten Maßnahmen für die genannten Veranstaltungen anzuordnen.

Die Einschränkung der Zuschauerzahlen auf die vorhandene Raum-, bzw. Platzkapazität der jeweiligen Veranstaltung durch Einhaltung von 2,00 m Abstand zwischen Haushaltsgemeinschaften und der nur 20 % igen Ausschöpfung der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes soll dazu dienen, ein vollständiges Verbot von öffentlichen Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Konzerten, Aufführungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen zu verhindern. Zudem fördern die erhöhten Kontrollpflichten (z.B. zusätzliche Ordner, Überprüfung der korrekten Personendaten) die tatsächliche Durchsetzung der bereits geltenden Vorgaben und Verhaltenspflichten aus der CoronaSchVO. Ferner ist die Einschränkung der Personenzusammensetzung auf Haushaltsgemeinschaften unter Wahrung des erhöhten Abstands unter diesen dienlich, evtl. auftretende Infektionsfälle nicht auf eine große Anzahl weiterer Haushalte zu übertragen und damit das Infektionsgeschehen zu bremsen.

Diesem Schutzzweck und der stringenten Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dient auch das Verbot des Ausschanks und Konsums alkoholischer Getränke. Auch hier zeigt die Lebenserfahrung, dass unerlässliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unter der berauschenden Wirkung von Alkohol nicht in ausreichendem Maße beachtet werden.

In diesem Licht sind auch Alkoholkonsum- und Verkaufsverbot zu sehen, die der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum dienen und somit zur Vermeidung potentieller Infektionsketten beitragen. Diese Regelungen stellen – ebenso wie die Einschränkung des Betriebs gastronomischer Einrichtungen - insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren.

Diese Einschränkungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Infektionsgeschehen zum Wohle aller zu reduzieren und möglichst aufzuhalten. Dies insbesondere deshalb, weil sie zeitlich und in ihrer Dauer befristet sind.

Dies gilt ebenfalls für die nun erforderliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den Weiterführenden Schulen (Sekundarstufen I und II, Berufskollegs).

Trotz der an einer Vielzahl von Schulen bereits bestehende Maskenempfehlung haben die Erfahrungen gezeigt und belegt, dass die Menschen an den weiterführenden Schulen mit ihren besonderen Schulsystemen einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, das es zu verhindern und zu unterbrechen gilt.

Das strikte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierzu unerlässlich. Die Tragepflicht muss zwangsläufig für die Schüler/Innen auch dort gelten, wo Mindestabstände an den Sitzplätzen nicht eingehalten werden können.

Darüber hinaus ist es aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 in der 7-Tage-Inzidenz durch die drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere - über den Regelungsinhalt der CoronaSchVO hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Jeder nähere Kontakt zu Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch die Ausweitung der Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen bzw. durch den Prüfprozess und die Reduzierung der Teilnehmerzahlen bei privaten Festen im Rahmen der hier angeordneten Maßnahmen einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann, ohne dass erneut ein generelles Verbot für derartige Zusammenkünfte ausgesprochen werden muss.

Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen oder privaten Feiern sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter oder Betreiber. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine zeitliche Befristung dieser Anordnungen.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bußgeldvorschriften und Strafbarkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a) Ziff. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet

Aachen, den 14.10.2020

In Vertretung

Grehling
Stadtdirektorin